

Leistungen der Grundsicherung bei voller dauerhafter Erwerbsminderung, §§ 41 ff. SGB XII

Zur Sicherung des Lebensunterhalts im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung können Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder älter als 18 sind, auf Antrag Leistungen der Grundsicherung erhalten (§ 41 Abs. 1 SGB XII). Dies gilt für letztere, wenn sie unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 SGB VI sind (also nicht mehr als drei Stunden täglich unter Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können) und es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

Zur *Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung* beauftragt der Träger der Sozialhilfe die Rentenversicherung. Dies gilt nicht, wenn der Fachausschuss einer Werkstatt für behinderte Menschen über die Aufnahme in eine Werkstatt oder Einrichtung eine Stellungnahme abgegeben hat (§§ 2 und 3 der Werkstättenverordnung) und der Leistungsberechtigte nach rentenversicherungsrechtlichen Regeln für Werkstätten nach § 43 Abs.2 Satz 3 Nr. 1 SGB VI als voll erwerbsgemindert gilt (§ 45 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII).

Auch *volljährige Schüler* können Grundsicherungsleistungen beantragen, wenn feststeht, dass sie nur in einer Werkstatt, und nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können. Dies gilt erst recht, wenn sie so schwer behindert sind, dass auch eine Beschäftigung in der Werkstatt nicht in Frage kommt, sondern eine Betreuung in einer Tagesförderstätte.

Zur Antragstellung gibt es ein eigenes Beratungsmaterial unter http://www.lebenshilfe.de/wDeutsch/aus_fachlicher_sicht/downloads/Microsoft-Word---Beratungsmaterial-Antragstellung-NEU-05_02_09_doc.pdf, das sich mit der Problematik befasst, dass für behinderte Menschen im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich die Vermutungsregelung der dauerhaften Erwerbsminderung mit Aufnahme in die WfbM durch eine Einzelfallprüfung abgelöst wurde, ob eine dauerhafte Erwerbsminderung angenommen werden kann, oder nicht.

Umfang der Leistungen

Die Leistungen der Grundsicherung umfassen:

1. Den für den Antragsberechtigten **maßgebenden Regelsatz** nach § 28 SGB XII. Der Regelsatz für den Haushaltsvorstand oder Alleinstehende beträgt seit dem 1.7.2009 359 Euro. Volljährige Haushaltsangehörige, die in Haushaltsgemeinschaft mit anderen Personen leben, erhalten 80% des Regelsatzes und somit 287 Euro.
2. Die angemessenen tatsächlichen **Aufwendungen für Unterkunft und Heizung**. Für die Angemessenheit der Miete und der Wohnungsgröße können Wohngeldtabellen und der örtliche Vergleichsmietspiegel herangezogen werden, wobei Pflegebedürftigkeit besonders zu berücksichtigen ist. Für die angemessenen Heizkosten werden häufig Pauschalen als Obergrenze zugrunde gelegt. Maßgeblich ist der tatsächliche Verbrauch. Die Aufwendungen für die Unterkunft in einem Eigenheim umfassen die Grundsteuer, Anliegerbeiträge, Kanalisationsbeiträge, Müllabfuhrgebühren sowie Beiträge zur Versicherung. Bei der Abzahlung von

- Kreditoren werden die Tilgungsleistungen nur dann berücksichtigt, wenn nur so die angemessene Unterkunft gesichert werden kann, die Schuldzinsen gelten als Unterkunftskosten. Lebt der Leistungsberechtigte im Haushalt seiner Eltern, werden
3. die angemessenen Unterkunftskosten nach Zahl der vorhandenen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt.
 4. die **Mehrbedarfe** nach § 30 SGB XII sowie die **einmaligen Bedarfe** entsprechend § 31 SGB XII. Wer einen Schwerbehindertenausweis mit den *Merkzeichen* „G“ oder „aG“ hat, erhält einen Mehrbedarf in Höhe von 17 % des Regelsatzes. In Frage kommt auch ein *Mehrbedarf für Krankenkost* in angemessener Höhe nach § 30 Abs. 5 SGB XII. Als einmaliger Bedarf können Leistungen für die *Erstausstattung der Wohnung* einschl. Haushaltsgeräten sowie Erstausstattung für Bekleidung einschließlich bei *Schwangerschaft und Geburt* (§ 31 SGB XII) geleistet werden.
 5. die Übernahme von **Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen** entsprechend § 32 SGB XII.
 6. **Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen** nach § 34 SGB XII (z.B. Schulden zur Sicherung der Unterkunft).
 7. **Schulbedarfspaket:** Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen erhalten bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 einen zusätzlichen Betrag von 100 Euro zum Regelsatz, um sich die notwendigen Schul- und Unterrichtsmaterialien beschaffen zu können. Die Leistung wird pro schulpflichtigem Kind erstmals zum 1. August 2009 mit den Leistungen zum Lebensunterhalt ausgezahlt, eine gesonderte Antragsstellung ist nicht notwendig. Der Leistungsträger kann einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung verlangen.

Reichen diese in § 42 SGB XII genannten Leistungen der Grundsicherung nicht aus, um den Bedarf des Antragsberechtigten zu decken, können weitere Leistungen als **ergänzendes Darlehen** entsprechend § 37 SGB XII erbracht werden.

Einsatz von Einkommen und Vermögen

Anspruch auf Grundsicherung haben nur Leistungsberechtigte, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen beschaffen können, § 41 Abs. 2 SGB XII. Dazu wird der Bedarf an Grundsicherungsleistungen von dem Einkommen abgezogen, das zuvor um die in § 82 Abs. 2 SGB XII genannten Beträge bereinigt wurde. Bleibt Einkommen übrig, wird der Bedarf um diesen Betrag gekürzt, wobei die im Gesetz genannten Freibeträge berücksichtigt werden müssen.

Dazu ein Berechnungsbeispiel (nach LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.9.2006, Az: L 23 SO 1094)

Ein Werkstattbeschäftigter hat einen Werkstattlohn von 120 Euro, er erhält ein Arbeitsförderungsgeld von 26 Euro, er wohnt bei einer Warmmiete von 250 Euro alleine und hat einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G.

Bedarf

| | |
|------------------------------------|--------------------|
| Regelsatz (West) Haushaltsvorstand | 359 Euro |
| Warmmiete | + 250 Euro |
| Mehrbedarfszuschlag Merkz. G | + 61 Euro |
| | |
| Summe | 670 Euro |
| abzgl. einzusetzendes Einkommen | - 56,34 Euro |
| Grundsicherungsleistung | 613,66 Euro |

Einkommenseinsatz

| | |
|---|--------------|
| Werkstattlohn | 120 Euro |
| Abzgl. 1/8 Regelsatz (359 Euro: 8) | - 44,88 Euro |
| Verbleiben als Lohn | 75,12 Euro |
| Davon 25 v. H. | 18,78 Euro |
| Ergibt Freibetrag nach § 82 Abs.3 SGB XII(44,88+18,78 Euro) | 63,66 Euro |
| Einzusetzendes Einkommen (Lohn von 120 Euro abzgl. Freibetrag von 63,66 Euro) | 56,34 Euro |
| Verbleibender Lohn (120-56,34 Euro) | 63,66 Euro |

Das **Kindergeld** darf nicht als Einkommen des Leistungsberechtigten angerechnet werden, wenn es den Eltern ausgezahlt wird. Es ist deren Einkommen und wird nur durch eine zweckgerichtete Weiterleitung zum Einkommen des Kindes, ein gemeinsames Wirtschaften in einem Haushalt reicht dazu nicht aus.

Vermögenseinsatz

Voll erwerbsgeminderte Personen haben nach § 1 Abs. 1a der Verordnung zur Durchführung von § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII einen Vermögensfreibetrag von 2.600 Euro. Zu berücksichtigen sind weiter die Gegenstände des Schonvermögens nach § 90 Abs. 2 SGB XII, wie z.B. ein selbstbewohntes kleines Hausgrundstück, außerdem gibt es eine Härteklausele nach § 90 Abs. 3 SGB XII.

Unterhaltsansprüche

Eltern brauchen für ihr grundsicherungsberechtigtes Kind keinen Unterhalt zu zahlen, sofern ihr jährliches Gesamteinkommen unter einem Betrag von 100.000 Euro liegt. Es wird vermutet, dass das Einkommen der Unterhaltspflichtigen diese Grenze nicht überschreitet. Zur Widerlegung der Vermutung kann der zuständige Träger der Sozialhilfe von dem Leistungsberechtigten Angaben verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen zulassen. Liegen im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten dieser Einkommensgrenze vor, muss Auskunft über die Einkommensverhältnisse erteilt werden (§ 43 Abs. 2 SGB XII). Bei einem höheren Einkommen entfällt der Anspruch auf Grundsicherung, § 43 Abs. 2 Satz 6 SGB XII. Wird jedoch bereits Unterhalt, z. B. aus einem Scheidungsurteil an ein Kind gezahlt, gilt dieser Unterhalt als Einkommen des Kindes.

*Dr. Sabine Wendt
Marburg, den 1.9.2009*

